

**Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Talraum und Umfeld von Grienau und Quadebek"
in der Hansestadt Lübeck**

vom 30. 06. 1994

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 2 und 45.c Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) vom 16. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das zwischen Niendorf-Moorgarten, Moisling und Kronsforde, westlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegene Gebiet wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Talraum und Umfeld von Grienau und Quadebek" in das von der oberen Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde sowie bei dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als obere Naturschutzbehörde, Kiel, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Südwesten der Hansestadt Lübeck und umfaßt ein etwa 650 ha großes Gebiet westlich des Elbe-Lübeck-Kanals zwischen den Ortsteilen Niendorf- Moorgarten, Moisling und Kronsforde. Die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird durch den östlichen Rand des Kanalseitengrabens gebildet, der den Elbe-Lübeck-Kanal im Westen begleitet. Die Ortslage Oberbüssau ist vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Der genaue Grenzverlauf ist den in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarten Nrn. 2, 4, 5 und 7 zu entnehmen.
Im Süden verläuft die Grenze entlang der nördlichen und westlichen Bebauungsgrenze von Kronsforde und entlang des nördlichen Randes der Quadebekstraße bis zur Quadebek. Von hier aus folgt die Grenze der Stadtgebietsgrenze zuerst in nordwestlicher Richtung in der Mitte der Quadebek, sodann in südwestlicher Richtung in der Mitte der Grienau, in nordwestlicher Richtung entlang des nordöstlichen Randes eines von Gehölzen gesäumten Grabens westlich von Ziegelhof, in südwestlicher Richtung entlang des nordwestlichen Randes des Schenkenberger Weges und schließlich in nordwestlicher Richtung bis zum bebauten Grundstück am Ende des Weges "Am Feldrain". Der genaue Grenzverlauf ist den Abgrenzungskarten Nrn. 6 und 7 zu entnehmen. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Westseite des Knicks an der östlichen Bebauungsgrenze Moorgartens bis zum Schenkenberger Weg, folgt dessen östlichem Rand in nördlicher Richtung, und verläuft sodann entlang des östlichen Randes der Moorgartener Straße und entlang der südlichen und östlichen Bebauungsgrenze Nienhüsens. Der Sportplatz und die angrenzenden bebauten Bereiche am Schenkenberger Weg in Moorgarten sowie der Gutshof Nienhüsen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Im weiteren Verlauf führt die Grenze entlang des östlichen Randes der Nienhüsener Straße und folgt dann der östlichen Bebauungsgrenze von Niendorf bis zur Straße "Am Binsenhorst". Zwischen der Bebauung "Holzkoppel" und der Bebauung "Am Mühlenacker" verläuft die Grenze am westlichen Rand des westlichen Knicks. Im Norden der Straße "Am Mühlenacker" folgt die Grenze dem westlichen Rand des nach Norden anschließenden Knicks. Der Sportplatz einschließlich südlich angrenzender Übungsfläche an der Straße "Am Binsenhorst" in Niendorf ist vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Der genaue Grenzverlauf ist den Abgrenzungskarten Nrn. 3, 4 und 6 zu entnehmen. Im Norden verläuft die Grenze entlang des südlichen Randes der Straße "Am Binsenhorst" und folgt dem östlichen und südlichen Rand des Oberbüssauer Weges auf etwa 470 m erst in nördlicher und dann in östlicher Richtung bis dieser nach Norden abknickt. Von hier aus verläuft die Grenze zuerst in nordöstlicher Richtung am nördlichen Rand des angrenzenden Knicks, dann am östlichen Rand in südliche Richtung und folgt dann dem nördlichen bzw. östlichen Rand einer Brache ("Mentze-Wiese") in östliche bzw. südliche Richtung. Im weiteren verläuft die Grenze entlang einer Ackergrenze und entlang des nördlichen Randes eines Feldgehölzes in südöstliche Richtung bis zum kanalnahen Grünland ("Stecknitz-Wiesen") und folgt dann dem westlichen Rand der daran anschließenden Spülflächen in nordöstliche Richtung bis zum Kanalseitengraben. Der genaue Grenzverlauf ist den Abgrenzungskarten Nrn. 1, 2, 4 und 5 zu entnehmen.

- (2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Auszug aus der topographischen Karte Nr. 2129 Hamberge im Maßstab 1 : 25.000) ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten 1 bis 7 (Deutsche Grundkarten im Maßstab 1 : 5000) grün liniert eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient folgenden Schutzzwecken:
1. Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter: Der engere Talraum der Grienau und der Quadebek mit seinem reichhaltigen Bestand an verschiedenen Biotoptypen und einer Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten ist wegen seiner großen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die Gewässerläufe, die Feucht- und Naßwiesen und die Erlen-Eschen-Auenwälder. Die im Umfeld von Grienau und Quadebek liegende Kulturlandschaft wird im wesentlichen durch eine abwechslungsreiche bäuerliche Landnutzung und ein weit verzweigtes Knicknetz geprägt. Aufgrund seiner Strukturvielfalt, seiner Pufferfunktion für den engeren Talraum und seines hohen Entwicklungspotentials kommt auch diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter eine besondere Bedeutung zu.
 2. Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes: Das Landschaftsschutzgebiet verdankt seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit dem abwechslungsreichen Relief, dem kleinflächigen Wechsel von naturraumtypischen und nutzungsgeprägten Biotoptypen sowie den stark verzweigten Knicknetz. Das Grienautal ist eines der geomorphologisch besonders bedeutsamen Objekte der Hansestadt Lübeck.
 3. Erhaltung der bäuerlichen Nutzung als Voraussetzung für die Sicherung der landschaftlichen Eigenart und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes: Mit der Brandenmühle und dem anschließenden Wiesental der Grienau, der Knicklandschaft südlich von Oberbüssau, dem Dorfteich Oberbüssau sowie einem Hohlweg an der Quadebek gehört das Gebiet zu den besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften der Hansestadt Lübeck. Zur Erhaltung der Eigenart und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung, des Gebietes bedarf es einer Fortführung der landschaftsprägenden bäuerlichen Bodennutzung.
 4. Erhaltung der Bedeutung des Gebietes, für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere sind Einträge von Bioziden und Nährstoffen in Gewässer durch Extensivierungsmaßnahmen in den Randbereichen zu vermeiden. Darüber hinaus ist eine naturnahe Gewässerunterhaltung und eine Wiederherstellung der natürlichen Fließbedingungen von Grienau und Quadebek anzustreben. Die bäuerliche Bodennutzung des Gebietes ist zu erhalten. Die stellenweise fehlende Biotopvernetzung ist wiederherzustellen, insbesondere durch eine mit den Grundeigentümern einvernehmlich anzustrebende Neuanlage von Knicks. Eine Nutzung der Landschaft für die Naherholung und für das Naturerleben soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft sowie auf die landschaftsprägende bäuerliche Landwirtschaft erfolgen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 insbesondere,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen unter Veränderung der Vegetationsdecke anzulegen;

2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
 4. stehende oder fließende Gewässer oder ihre Uferbereiche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen
 5. in einem 10 m breiten Streifen (Gewässerschutzstreifen) um die in den Abgrenzungskarten dargestellten stehenden Kleingewässer und Teiche und entlang der Grienau, der Quadebek und des den Elbe-Lübeck-Kanal begleitenden Kanalgrabens Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auszubringen;
 6. Knicks oder ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde oder Knickwälle ohne Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
 7. Wald oder Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß;
 8. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten mit Ausnahme des Pflückens eines Handstraußes nicht besonders geschützter Pflanzen an Stellen, die betreten werden dürfen;
 10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln;
 11. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen, ausgenommen auf privaten Hof- und Gartenflächen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§5

Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des 5 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, die Errichtung von nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen oder die Anlage von Plätzen aller Art ohne Veränderung der Vegetationsdecke;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung sowie das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper;
3. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang;
4. die Vornahme von Erstaufforstungen;
5. die Umwandlung oder den Umbruch von Dauergrünland; als Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung gelten die in einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten und fortgeschriebenen Bestandskataster festgelegten Flächen;
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und § 5 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der bisher ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Klärschlamm und sonstigen Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Gewässerschutzstreifen gemäß S 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie des Umbruches oder der Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 5 Nr. 5;
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung sowie die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder von Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer unter Beachtung des § 38 des Landeswassergesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze; wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen nicht verwendet werden;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der Öffentlichen Verwaltung;
7. die Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich Nebenanlagen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes oder Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des S 3 dieser Verordnung auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere aufgrund ihrer topographischen oder Feuchtigkeitsverhältnisse seit mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, nach einer Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 87 des Landesverwaltungsgesetzes und unter Beachtung des § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach einer Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 87 des Landesverwaltungsgesetzes und unter Beachtung des 42 des Landesnaturschutzgesetzes im Einzelfall insbesondere anordnen, daß
 1. auf bestimmten Flächen des La Landschaftsschutzgebietes, insbesondere in Feuchtgebieten oder in der Umgebung von Gewässern, Pflanzenschutzmittel nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;
 2. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und dabei alle 50-100 m Überhälter stehengelassen werden. Die Knickpflege hat möglichst alle 10-15 Jahre zu erfolgen, indem die Knickgehölze kurz über dem Boden abgesägt oder abgeschlagen werden. Sie soll gemäß S 15 b des Landesnaturschutzgesetzes von den Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit durchgeführt werden. Die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und der Stadtverordnung zum Schutze der Bäume in der Hansestadt Lübeck vom 9. Juni 1978 (Baumschutzverordnung –BVO-) bleiben unberührt.

§8

Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen unter Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 stehende oder fließende Gewässer oder ihre Uferbereiche beseitigt oder beeinträchtigt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 in einem 10 m breiten Streifen (Gewässerschutzstreifen) um die in den Abgrenzungskarten dargestellten stehenden Kleingewässer und Teiche und entlang der Grienau, der Quadebek und des den Elbe-Lübeck-Kanal begleitenden Kanalgrabens Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ausbringt; .
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Knicks oder ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde oder Knickwälle ohne Gehölze beseitigt oder beschädigt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Wald oder Feldgehölze umwandelt oder ungenutzte Flächen in Nutzung nimmt; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet mit Ausnahme des Pflückens eines Handstraußes nicht besonders geschützter Pflanzen an Stellen, die betreten werden dürfen;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufstellt, ausgenommen auf privaten Hof- und Gartenflächen;
 12. § 5 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen wesentlich ändert, nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen errichtet oder Plätze aller Art ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
 13. § 5 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder wesentlich ändert oder ober- oder unterirdische Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, verlegt oder wesentlich ändert;
 14. § 5 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vornimmt;
 15. § 5 Nr. 4 ohne Ausnahmegenehmigung Erstaufforstungen vornimmt;

16. § 5 Nr. 5 ohne Ausnahmegenehmigung Dauergrünland umwandelt oder umbricht; als Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung gelten die in einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten und fortgeschriebenen Bestandskataster festgelegten Flächen;
17. § 5 Nr. 6 ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören, durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 30. Juni 1994

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Senator
1. stellv. Bürgermeister